

### 3 Das Recht der sozialen Freiheit

Marx verwandte einen geschichtlichen Verfassungsbegriff, nach dem seinerzeit die Verwaltungsbeamten ihre Arbeit ausgerichtet hatten, die sich als der tätige Kern einer vorwärts zu treibenden Sozialverfassung begriffen. Wenn Marx 1842 die Beamtenschaft als das Hindernis auf diesem Wege ansprach, weil die Organisation der sozialen und der bürokratischen Welt auseinanderklaffte, dann war das keine posthegelianische Spekulation, sondern eine Kritik am preußischen Staat, die nur mit hegelschen Begriffen ausdrückte, was die ganze Öffentlichkeit bewegte – einschließlich der Beamten selber.<sup>1</sup>

Im Abschnitt *Das Recht der subjektiven Freiheit* sind wir zum Ergebnis gekommen, dass die sittliche Staatsidee einen Maßstab für die Kritik jedes real existierenden modernen Staates ausmacht. Die Rechtsphilosophie Hegels sei „sowohl die kritische Analyse des modernen Staats und der mit ihm zusammenhängenden Wirklichkeit, als auch die entschiedene Verneinung der ganzen bisherigen Weise des *deutschen politischen und rechtlichen Bewußtseins*“. In diesem Sinne hat Koselleck teilweise Recht: Marx habe eine mit hegelschen Begriffen ausgedrückte Kritik am preußischen Staat. Das stimmt aber nur teilweise, denn seine Kritik an der hegelschen Rechtsphilosophie stellt sich zugleich als eine Kritik am preußischen Staat dar, indem er das in sich Vernünftige der sozialen Verfassungsbewegung in Preußen begrifflich erfasst. So wie sich die hegelsche Rechtsphilosophie kritisch auf *jeden* real existierenden Staat bezieht, so wendet sich die kritische Rechtsphilosophie von Marx nicht nur gegen den preußischen Staat. Die Formulierung von Koselleck muss aber noch weiter problematisiert werden: Marx' Kritik sei „keine posthegelianische Spekulation, sondern eine Kritik am preußischen Staat“, die er „nur mit hegelschen Begriffen ausdrückte“. Was bedeutet aber eine Kritik, die sich lediglich mit hegelschen Begriffen ausdrückt, ohne eine „posthegelianische Spekulation“ zu sein?

Im Abschnitt *Das Recht der sozialen Freiheit* möchte ich die These vertreten, dass Marx' Kritik an Hegels Rechtsphilosophie nur konsequent sein kann, wenn wir sie im Bereich der hegelianischen Spekulation interpretieren. Ebendeswegen muss seine Kritik mit hegelschen Begriffen ausgedrückt werden. Mit Hegel wissen wir schon, dass die öffentliche Meinung „die wahrhaften Bedürfnisse und die richtigen Tendenzen der Wirklichkeit“ „in der Form des *gesunden Menschenverstandes*“ enthält. Weil jede politische Meinung über die sittlichen Angelegenheiten teils durch individuelle Eigentümlichkeiten und teils durch die Zugehörigkeit einer sozialen Institution gebildet wird, bleibt sie mit willkürlichen Interessen

---

1 Koselleck, R. *Preußen zwischen Reform und Revolution: Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*. München: Klett-Cotta, 1989, S. 392.